

Formblatt zur Freifläche

Erforderlich für alle Bauanträge und Vorbescheide mit Eingriffen in Freiflächen

Bauvorhaben _____

Baugrundstück _____ Fl.Nr. _____

Bauherr _____ Entwurfsverfasser _____

Zutreffendes bitte ankreuzen (⊗)

1. Im zu berücksichtigenden Umgriff des Bauvorhabens (Baugrundstück einschl. 5 m Randbereich der angrenzenden Grundstücke) sind Gehölze
 vorhanden nicht vorhanden
2. Im zu berücksichtigenden Umgriff des Bauvorhabens (Baugrundstück einschl. 5 m Randbereich der angrenzenden Grundstücke) sind geschützte Gehölze gemäß Bay. Naturschutzgesetz bzw. Baumschutzverordnung der Stadt Augsburg
 vorhanden nicht vorhanden
3. Die Genehmigung zur Entfernung bzw. Veränderung geschützter Bäume oder Gehölze
 wird hiermit beantragt. Im zugehörigen Freiflächengestaltungsplan bzw. Baumbestandsplan sind die vorhandenen Bäume und Gehölze nach Art, Stammumfang, Höhe und Kronenradius sowie die beantragten Veränderungen vollständig dargestellt (gemäß Anlage zur BauVorIV).
 ist nicht erforderlich
4. Ich nehme davon Kenntnis, dass gem. Art. 79 Abs. 2 BayBO sowie Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG derjenige mit Geldbuße belegt werden kann, der unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, oder wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

Eine auf unrichtigen Angaben, unrichtigen Plänen oder sonstigen unrichtigen Unterlagen beruhende Genehmigung kann gemäß Art. 48 BayVwVfG zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

_____	Datum	_____
_____	Unterschrift	_____
(Bauherr)		(Entwurfsverfasser)

Auszug aus der Baumschutzverordnung der Stadt Augsburg:

§ 1 Schutzgegenstand

- 1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Augsburg wird nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.
- 2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat. Mehrstämmige Bäume liegen vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm gabelt. Mehrstämmige Bäume liegen außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.
Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- 3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund der Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

§ 3 Verbote

- 1) Es ist verboten, die nach § 1 Abs. 2 und 3 geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- 2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- 3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- 4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum verhindern oder die Bäume in ihrer Gesundheit schädigen. Hierzu gehören auch Einwirkungen auf den Traufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche). Insbesondere sind folgende Handlungen im Traufbereich geschützter Bäume verboten:
 - a) Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
 - b) Lagern und Anschütten von Material und
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 160 cm,
2. Pappeln, Weiden, Erlen, Birken und Fichten, sowie deren verschiedenen Arten,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
4. Bäume in Gartenparzellen von Kleingartenanlagen,
5. geringfügige Pflegemaßnahmen,
6. Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht.

Weitere Hinweise:

Nach § 5 kann für das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden. Wird diese Genehmigungspflicht durch eine baugenehmigungspflichtige Baumaßnahme ausgelöst, ist der Antrag beim Bauordnungsamt zusammen mit dem Bauantrag einzureichen.

Nach § 6 kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Es kann auf dem Grundstück Ersatzpflanzungen oder eine Ausgleichszahlung gefordert werden.

* Quelle: Baumschutzverordnung der Stadt Augsburg unter www.augsburg.de Rubrik Umwelt, Naturschutz in Augsburg, Baumschutz oder über den Link <http://www.augsburg.de/fileadmin/www/dat/04um/naturschutz/Baumschutzverordnung/Amtsblatt-2010-11-12.pdf>